

GEWERBE - PLUS - TOTAL - BETRIEBSUNTERBRECHUNGS - VERSICHERUNG (GP-TBU-95)

1.

In der Total-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gelten die Punkte 5 - 8, 12 und 14 der Ergänzenden Bedingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung (GP-95).

2.

Ergänzend zu den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBO) besteht Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden

bei dem durch

- Leitungswasser (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden - AWB)
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung - AStB)
- Einbruchdiebstahl (Art. 1 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen - AEB)

eine dem Betrieb dienende Sache beschädigt oder zerstört wurde.

3.

Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt erweiterten Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren und Schäden gemäß den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBO) unter den nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Gewährung dieses Versicherungsschutzes ist, daß die Oberösterreichische Versicherung AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses AUSSCHLIESSLICHER BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERER war.

3.1. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen in der Total-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

3.1.1. UNTERBRECHUNGSSCHÄDEN DURCH BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN

In Ergänzung zu Art. 1 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sind Unterbrechungsschäden, die als Folge von Brandschäden an Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt entstehen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb einer solchen Anlage ausbricht.

3.1.2. UNTERBRECHUNGSSCHÄDEN DURCH RADIOAKTIVE ISOTOPE BZW. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG (KONTAMINATION) INFOLGE EINES VERSICHERTEN SACHSCHADENS

Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens gemäß Art. 1, Zi. 2 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie der Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBO) durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen - insbesondere auch durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) - sind bis S 50.000,- auf erstes Risiko mitversichert.